Nummer 1. München, den 6. Januar 1906. 3. Jahrgang.

Schneider-Zeitung

Obligatorisches Organ des Verbandes christlicher Schneider und Schneiderinnen und verwandter Berufskollegen Deutschlands. Sitz München.

Erscheint alle 14 Tage. — Abonnementspreis vierteljährlich 65 Pfg. — Alle Postanstalten nehmen Bestellungen entgegen.

Für Schriftleitung, Verlag und Expedition verantwortlich A. Schwarzmann, München, Corneliusstr. 24.
Druck der Münchner Handelsdruckerei Hans Beck, Waltherstr. 13. T. 8390.

Insertionspreis: die 4spaltige Petitzeile oder deren Raum 10 Pfg., bei mehrmaliger Wiederholung entsprechenden Rabatt.

Kollegen! Agitiert allerorts für unsern Verband!

Die Herren haben Morgenluft gewittert.

Wie weit die Erziehungsarbeit der sozialdemokratischen Partei- und Gewerkschaftspresse auf die große Masse gewirkt, davon gibt ein Versammlungsbericht aus Berlin in Nr. 51 der „Fachzeitung" vom 23. Dezember 1905 wieder einmal lautes Zeugnis. Wie haben sich die Führer der „freien" Gewerkschaften im Schweiße ihres Angesichts all die Jahre abgemüht, bis ihr Erziehungswerk gelungen, bis die Masse, von sozialdemokratischem Geist beseelt, glaubte, daß Gerechtigkeit nur in der Sozialdemokratie zu finden sei. Und heute, wo es gilt, gegen eine vom sozialdemokratischen Parteivorstand begangene Ungerechtigkeit Stellung zu nehmen, müssen diese selben Führer die Wahrnehmung machen, daß sie nix to seggen haben. Für Leute, die sich nicht genug tun können, gegen die verlotterte bürgerliche Gesellschaft vom Leder zu ziehen, mag es besonders schmerzlich sein, wenn sie einmal durch die Umstände gezwungen sind, den Spieß gegen die Parteioberen zu kehren, von ihren Zöglingen den Ruf vernehmen müssen — Maul halten. — Wirklich! besser kann man der verhaßten bürgerlichen Gesellschaft nicht in die Hände arbeiten. Der Sünder ist diesmal keiner von den „edlen" sechs, kein im Geruch der Revisionisterei stehender Genosse, der Ankläger auch keine „Rosa" oder „Mehring", sondern auf der Anklagebank sitzt der Redakteur der Fachzeitung, des Verbrechens beschuldigt, in Nr. 45 der Fachzeitung für Schneider einen vom „Correspondenzblatt" an die sozialdemokratische Gewerkschaftspresse versandten Artikel, welcher sich in dem bekannten Vorwärtsskandal gegen den Parteivorstand richtete und für die sechs gemaßregelten Redakteure Stellung genommen zu haben. Als Ankläger trat ein Mitglied namens „Schredling" des „freien„ (!) deutschen Schneiderverbandes auf, welcher nach einem Bericht der Fachzeitung (Nr. 51) zur Begründung seiner Anklage folgendes ausführte: „Die heute, den 16. Nov. 1905, in den Arminhallen, Kommandantenstraße 20, tagende Versammlung des Verbandes der Schneider und Schneiderinnen, Filiale Berlin, verurteilt auf das Entschiedenste das Hineinmischen der „Fachzeitung für Schneider" in die Vorwärts-Angelegenheit, da dieselbe nur geeignet ist, Verwirrung in den Reihen der Kollegen hervorzurufen. Die Versammelten sind der Meinung, daß die Redaktion sich schon aus taktischen Gründen jeder Einmischung in diese Angelegenheit hätte versagen müssen, da nur ein kleiner Bruchteil der im Verband der Schneider organisierten Kollegen politisch organisiert ist." „Die Herren von der Generalkommission haben Morgenluft gewittert. Wenn der Kollege Sabbath sich dickköpfig zeigen will und die Fachzeitung nicht so redigiert, wie es die Mitglieder wünschen, so muß eben auf dem nächsten Verbandstage über die Sache verhandelt werden." Der „angeklagte" Redakteur Sabbath suchte sich vor dem Tribunal der gestrengen Richter zu verteidigen, wobei aber zeitweise so große Unruhe herrschte, daß er zu dem Ausruf veranlaßt war: „Würde ich als Verbrecher vor einem bürgerlichen Gerichte stehen, so würde man mir meine Verteidigung gestatten. Sie aber, die moralisch höher stehen wollen (!), als unsere bürgerlichen Gegner, lassen mich nicht in Ruhe meine Ausführungen präzisieren." [illegible] wandte er gegen die Argumentation des Zu[illegible] Schredling ein: „Wenn ich zu diesen [illegible] in der Fachzeitung Stellung nahm, so [illegible] einzig und allein aus dem Grunde, [illegible] verkehrte Auffassung des Parteivorstandes zu präzisieren. Wo käme es hin, wenn die Auffassung des Parteivorstandes bezüglich der Entlassung von Parteiangestellten ohne [illegible] richtig wäre? Wir haben [illegible] im Kampfe gegen die Unternehmer [illegible] [illegible] „bei Ihnen auf Widerstand zu stoßen", habe er es für seine Pflicht gehalten, gegen eine derartige Auffassung und nicht gegen den Parteivorstand als solchen Stellung zu nehmen. Des weiteren führt Redner aus, daß sogar das „Hamburger Echo", eines der objektivsten Organe der Partei, geschrieben habe, daß den Redakteuren in diesem Falle Unrecht geschehen sei, und zwar wurde das ausgeführt in derselben Nummer, in welcher das „Echo" das Verhalten der Redakteure kritisierte. Die Kritik, welche das „Echo" an den Redakteuren übte, brachte der „Vorwärts, jedoch die Kritik am Parteivorstand nicht. Wie sehr die Auffassung des Parteivorstandes sich eigne, den Gewerkschaften als Knüppel zwischen die Beine geworfen zu werden, illustrierte er an folgendem Beispiel. Als die Lederarbeiter einer Stadt mit dem Arbeitgeber in Differenzen kamen und die Organisation mit dem Unternehmer der Differenzen wegen verhandeln wollte, erklärte derselbe: „Was wollen Sie? Ihr Parteivorstand macht es genau so wie ich." Sodann müsse man ihm doch auch zutrauen, daß er imstande sei, sich über derartige Vorkommnisse eine eigene Meinung bilden. Der Artikel, welchen die Generalkommission versandt hätte, sei keine neue Erscheinung, im Gegenteil, das sei schon früher so gemacht worden. In Zukunft werde er aber auch genau so handeln, wie er es mit seinem Gewissen vereinbaren könne, daß es zum Wohle der Gesamtheit sei." Auch der Vorsitzende des „freien" Verbandes, Stühmer, welcher seinem Kollegen und Nachfolger in der Redaktion beispringen wollte, konnte nach der Fachzeitung seine Ausführungen nur unter fortwährender großer Unruhe und Schlußrufen machen. Mit 244 gegen 23 Stimmen wurde dem Redakteur der Fachzeitung das Tadelsvotum der Versammlung ausgesprochen. Er hat jetzt die Wahl, entweder nicht mehr gegen den Parteivorstand zu löcken, oder vor dem Forum des Verbandstages die gesinnungsknebelnde Unternehmerfratze seiner sozialdemokratischen Freunde kennen zu lernen. Es lebe die Freiheit.

Ueber die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und Arbeiterinnen in der Kleider- und Wäschekonfektion.

wurden unterm 9. November 1905 folgende Bestimmungen erlassen:

Auf Werkstätten, in welchen 1. die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln und dergleichen) im großen erfolgt, 2. Frauen- und Kinderkleidung (Mäntel, Kleider, Umhänge und dergleichen) im großen oder auf Bestellung nach Maß für den persönlichen Bedarf der Besteller angefertigt oder bearbeitet wird, 3. Frauen- und Kinderhüte besetzt (garniert) werden, 4. die Anfertigung oder Bearbeitung von weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt, finden nachstehende Bestimmungen Anwendung:

(§ 135 der Gewerbeordnung.) Kinder unter 13 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über 13 Jahren dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind. Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten. Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

(§ 136 der Gewerbeordnung.) Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter dürfen nicht vor fünfeinhalb Uhr morgens beginnen und nicht über achteinhalb Uhr abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen.

Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens mittags eine einstündige [illegible] vormittags und nachmittags je eine halbe Stunde Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, wenn entweder mittags eine einundeinhalbstündige Pause gewährt wird oder die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je vier Stunden nicht übersteigt. — Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Werkstattbetrieb überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebs, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht tunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne verhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können. An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- oder Kommunion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

(§ 137 der Gewerbeordnung.) Arbeiterinnen dürfen nicht in der Nachtzeit von achteinhalb Uhr abends bis fünfeinhalb Uhr morgens und am Sonnabend, sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach fünfeinhalb Uhr nachmittags beschäftigt werden. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre darf die Dauer von elf Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von zehn Stunden nicht überschreiten. Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden. Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Es folgen dann einige Ausnahmebestimmungen, durch welche zu gewissen Zeiten die vorstehenden Vorschriften aufgehoben werden. Auf Werkstätten, in welcher der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Leute beschäftigt, finden die vorstehenden Bestimmungen ohnehin keine Anwendung.

Radikalismus und Gewerkschaftspolitik.

Das Organ des „freien" Metallarbeiterverbandes, die „Metallarbeiterzeitung", klagte in ihrer No. 44 von vorigen Jahre über mangelnde Disziplin der breiten Massen der Gewerkschaftsmitglieder gegenüber ihren Führern. Sie führt diese Erscheinung, und darin mag sie nicht ganz Unrecht haben, vor allem auf die von der sozialdemokratischen politischen Presse genährten Selbstüberschätzung der Kraft der Gewerkschaften zurück, welche bei Lohnbewegungen den Arbeitern selbst verhängnisvoll werden müsse. Anlaß zu ihrer Klage gab der „Metallarbeiterzeitung" der Streik und die daraus entsprungene Aussperrung in der Berliner Elektrizitätsindustrie, welche bekanntlich mit einer Niederlage der Arbeiter endete. Ein Gegenstück erhalten die Ausführungen der „Metallarbeiterzeitung" durch einen Artikel in No. 49 des „Textilarbeiter", Organ des „freien" Textilarbeiterverbandes, „Nach dem Kampfe" betitelt, in welchem die Lehren aus dem Kampfe in der Thüringer Textilindustrie, der für 40 000 Arbeiter und Arbeiterinnen erfolglos verlief, gezogen werden. Zunächst macht der „Textilarbeiter" das Eingeständnis, daß mit den zur Verfügung stehenden Mitteln der Kampf hätte nicht gewonnen werden können und stellt dann die Frage: Weshalb also nahmen wir den Kampf auf? Weshalb stellten wir den Streik nicht ein, als die Aussperrung perfekt werden sollte? „Weil die Streikenden nicht wollten" antwortet sie. „Mit diesem „System" der Kampfesführung, sagt das Blatt dann ausdrücklich, müßte gebrochen werden. „Es ist nicht angängig, daß die „Führer" nur die Kämpfer begleiten; sie sollen sie führen und die Truppen haben ihnen zu ge-

[illegible] zu bewahren. Von [illegible] den Massen abraten [illegible] erweiterte Kampf[illegible] die Massen von der [illegible] Disziplin zu bewahren [illegible] der Führer gewiß [illegible] der „Textilarbeiter [illegible] den Unternehmern auf [illegible] Mittel nicht gewachsen [illegible] folgerichtig: „Unter [illegible] am Platze gewesen, den [illegible] Unternehmerangebots vor [illegible] Aussperrung zu bewahren, als man sah, daß [illegible] nicht zurück[illegible] „Metallarbeiterzeitung" [illegible] nicht, sonst hätte er [illegible] eigentlich die mangelhafte [illegible] Kadavergehorsam ge[illegible] [illegible] Die [illegible] gegeben, als [illegible] der Führer in den [illegible] durch [illegible] bezeichnete und verrer[illegible] derselben Presse [illegible] die [illegible] „Textilarbeiter" [illegible] wie [illegible] die sozialdemokratische [illegible] in Radikalismus [illegible] auch [illegible] Lohnbewegungen [illegible] und diese aber, die [illegible] daß man nicht mit [illegible] durch ruhige Ueberlegung [illegible] eine erfolgreiche [illegible] die [illegible] Darum kon[illegible] bedanken [illegible] die man[illegible] der Führer [illegible] Auch hier [illegible] zu einem großen Teile [illegible] Inhalter [illegible] „Revolution" gegen jegliche Autorität [illegible] ausgenommen.

[illegible] ausbleiben, daß der [illegible] leider. So auch [illegible] Die Führer werden dann [illegible] sondern als „Aus[illegible] Gewerk[illegible] Umstande auch [illegible] einen [illegible] nicht zu be[illegible] sozialdemokratischen Phrasen [illegible] Massen haben [illegible] rücksichtslosen [illegible] selbst durch den [illegible] bei diesen ins [illegible] dadurch ihre eigene Position [illegible] sich wieder, wie das [illegible] Verhältnis zwischen freien Gewerkschaften und Sozialdemokratie den Ar[illegible] Hier kann, wie schon [illegible] christlichnationale Arbeiter[illegible] die wegen ihrer Stärke Rücksicht [illegible] die freien Gewerkschaften [illegible] Forderung herbeifüh[illegible] für die Arbeiterschaft [illegible] der Reaktion jedoch [illegible] will der [illegible] Arbeiterbewegung.

Erläuterungen

zu den die Unterstützungseinrichtungen des Verbandes betreffenden Paragraphen des Statuts.

Verschiedene Anfragen seitens einzelner Mitglieder und Ortsverwaltungen sowie die erfolgte Neugründung mehrerer [illegible] in letzter Zeit veranlassen uns, in folgendem einen kurzen Kommentar zu den die Unterstützungseinrichtungen des Verbandes betreffenden Paragraphen des Statuts im folgenden zu veröffentlichen, deren genaue Beobachtung wir den Mitgliedern und Ortsverwaltungen dringend empfehlen.

Die auf den Unterstützungsweisen Bezug habenden Paragraphen sind folgende: 6, 7, 9, 12 und 51, welche als allgemeine Vorschriften zu beachten sind, sodann die Paragraphen 1[illegible], 45, 46, 47, 48, 49 und 5[illegible], welche die Ausführungsbestimmungen enthalten.

Zunächst einiges über die allgemeinen Vorschriften. Ist dem in § [illegible] des Statuts jedem Mitgliede zugestandenen Rechte, „an sämtlichen Verbandseinrichtungen teilzunehmen" [illegible] auch das Recht zu verstehen, die Unterstützungseinrichtungen des Verbandes im Notfalle benutzen zu können. Daß aber ein Mitglied nicht ohne weiteres beim Eintritt in den Verband dieses Recht erhält, sondern sich dieses erst durch Erfüllung bestimmter Vorschriften erwirbt, dürfte ohne weiteres klar sein.

So muß das Mitglied, welches auf die Unterstützungseinrichtungen Anspruch erheben will, im vollen Besitz seiner Mitgliedschaft sein, d. h. es darf mit seinen Beiträgen nicht im Rückstand sein und die für die einzelnen Unterstützungszweige vorgesehene Karenzzeit zurückgelegt haben.

Nach § 9 sind alle Mitglieder, welche mit ihren Beiträgen 13 Wochen im Rückstande sind, als ausgeschlossen zu betrachten und verlieren mit dieser Zeit alle Rechte an den Verband (§ 12). Es liegt daher im eigensten Interesse der Mitglieder, von den ihnen im § 6 zugestandenen Rechten im Falle von Arbeitslosigkeit oder Krankheit Gebrauch zu machen, indem sie um Stundung ihre Beiträge nachsuchen und sich dieselbe im Mitgliedsbuch bescheinigen lassen. Am sichersten bewahren sich die Mitglieder ihre Ansprüche an den Verband, wenn sie in Bezug auf Beitragsleistung ihren Verpflichtungen regelmäßig nachkommen, denn oft unerwartet treten Fälle ein, welche eine Inanspruchnahme der Verbandseinrichtungen notwendig machen, darum sehe man sich bei Zeiten vor.

Sämtliche Unterstützungseinrichtungen des Verbandes sind freiwillige Leistungen desselben, ein gesetzlicher Anspruch steht daher den Mitgliedern nicht zu (§ 51). Für die einzelnen Unterstützungszweige sind sodann noch folgende, durch das Statut gegebene Vorschriften zu beachten, die im nachstehenden teils wiedergegeben, teils erläutert werden sollen.

Für den Bezug von

Reiseunterstützung

ist besonders zu beachten: 1. daß das Anspruch erhebende Mitglied dem Verband mindestens ein Jahr angehört und seine Beiträge bis zum Tage der Abreise entrichtet hat, und 2. sich bei der Zahlstelle, welcher er zuletzt als Mitglied angehörte, vorschriftsmäßig vor der Abreise abgemeldet hat. Einzelmitglieder haben sich bei der Zentrale abzumelden. Die Abmeldung ist dem Abmeldenden seitens der Ortsverwaltung im Mitgliedsbuch zu bescheinigen. Nur dann, wenn ein Mitglied diese beiden Bedingungen erfüllt hat, hat es Anspruch auf Reiseunterstützung und sind die Zahlstellen berechtigt, solche auszuzahlen. Es haben sowit die mit der Auszahlung der Reiseunterstützung betrauten Kollegen jederzeit vor der Auszahlung einer Unterstützung sich davon zu überzeugen, ob der die Unterstützung beanspruchende Kollege diese Bedingungen erfüllt hat, widrigenfalls er zurückzuweisen ist.

Der Unterstützungssatz beträgt für jeden zurückgelegten Kilometer 2 Pfg. Bei der Berechnung ist die kürzeste Wegestrecke vor der nächstgelegenen Zahlstelle ab in Anrechnung zu bringen. Es besteht sonach für einen auf der Reise befindlichen Verbandskollegen die Verpflichtung, an jedem Ort, wo eine Zahlstelle besteht, seine Unterstützung in Empfang zu nehmen. Wird ihm nach den ortsüblichen Bedingungen seinen Fähigkeiten entsprechende Arbeit angeboten, so hat er diese anzunehmen, andernfalls verliert er für den Rest der laufenden Unterstützungsperiode jeden Anspruch auf Reiseunterstützung. In letzterem Falle haben die Ortsverwaltungen einen entsprechenden kurzen Vermerk in das Mitgliedsbuch zu machen. Legt ein auf der Reise befindlicher Kollege eine größere als [illegible] Kilometer betragende Strecke mit der Bahn zurück, so hat er nur Anspruch auf Bezahlung von [illegible] Kilometer [illegible] 5 Mk. Das ist der Höchstbetrag, den eine Zahlstelle an ein Mitglied auszuzahlen berechtigt ist.

Der Höchstsatz, auf den ein Mitglied in einer Unterstützungsperiode, d. i. 6 Monate, als Reiseunterstützung beziehen kann, ist 10 Mk. Ist der Höchstsatz (10 Mk.) nicht erreicht und liegt zwischen dem Empfang der letzten Unterstützung und dem Wiederempfang einer solchen ein Zeitraum von mehr als 6 Monaten, so ist dies als eine [illegible] Unterstützungsperiode zu betrachten, die ihr Ende erreicht, sobald der Höchstsatz von 10 Mk. erreicht ist. Ein Beispiel mag dies verständlich machen. Ein auf der Reise befindlicher Kollege hat am 18. Februar die letzte Unterstützung bezogen und im ganzen 6 Mk. erhalten. Nun arbeitet er bis 9. Juli, wo er sich wieder auf die Reise begibt. In diesem Falle liegt eine zusammenhängende Unterstützungsperiode vor, weil zwischen dem Empfang der letzten und dem Wiederempfang der neuen Unterstützung ein Zeitraum von weniger als 6 Monate liegt. Der Kollege erhält noch 4 Mk. Unterstützung und ist dann für eine Periode ausgesteuert.

Die Auszahlung der Reiseunterstützung erfolgt gegen Vorzeigung des Mitgliedsbuches und nur gegen Quittung des Empfängers. Der mit der Auszahlung betraute Kollege hat in das Mitgliedsbuch in die hierfür bestimmten Rubriken Datum, Kilometerzahl und den ausbezahlten Betrag einzuzahlen und den Stempel der Zahlstelle beizufügen. Vor Auszahlung hat er sich zu vergewissern, ob der Höchstbetrag schon erreicht ist oder nicht. Ist ersteres der Fall, so ruht bis auf weiteres (siehe oben) die Unterstützungspflicht des Verbandes. Ist der Höchstbetrag erreicht, so ist unter den letzten Eintrag eine Bemerkung anzufügen, aus der ersichtlich ist, daß der Buchinhaber ihn erreicht hat. (Die Bemerkung kann kurz lauten: Am (Datum) ist der Höchstbetrag erreicht. Unterschrift.)

In jeder Zahlstelle, wo der reisende Kollege in den letzten Tagen der Woche vorspricht, um seine Reiseunterstützung in Empfang zu nehmen, ist ihm der laufende Wochenbeitrag von der Unterstützung in Abzug zu bringen und im Mitgliedsbuch mit einer Beitragsmarke zu quittieren.

An Orten, wo wegen Lohnbewegungen die Sperre verhängt und eine diesbezügliche Bekanntmachung im Verbandsorgan erlassen ist, wird die Auszahlung von Reiseunterstützung eingestellt.

Für den Bezug von

Krankenunterstützung und Sterbegeld

gelten folgende Bestimmungen: 1. daß das Krankengeld beanspruchende Mitglied 1 Jahr dem Verbande angehört und mit seinen Beiträgen nicht im Rückstande ist; 2. ein Jahr lang keine Reiseunterstützung bezogen hat und 3. daß die Krankheit Erwerbsunfähigkeit zur Folge hat.

Erkrankte Mitglieder, bei welchen vorstehende Voraussetzungen zutreffen und die auf Krankengeld Anspruch machen, haben sich unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses und des Mitgliedsbuches bei der Lokalverwaltung möglichst bald nach der Erkrankung anzumelden, damit dieser die Möglichkeit zur Ausübung einer Kontrolle gegeben ist. Als ärztliches Zeugnis gelten: Atteste für Krankenkassen, Krankenbücher, bei Anstaltsbehandlung die Entlaß- oder Austrittszeugnisse usw., aus denen die Bestätigung der Erwerbsunfähigkeit ersichtlich ist. Es haben sonach Mitglieder, welche im Besitze eines solchen Zeugnisses sind, nicht nötig, sich für den Bezug der Krankenunterstützung noch ein eigenes Zeugnis zu beschaffen. Einzelmitglieder machen ihre Ansprüche bei der Zentrale geltend. Alles weitere ist aus dem Wortlaut des Statuts ersichtlich.

Geht ein Mitglied nach zweijähriger Verbandsangehörigkeit mit Tod ab, so wird an die im Statut näher bezeichneten Hinterbliebenen das durch Statut festgesetzte Sterbegeld gewährt (§ 48). Die Hinterbliebenen haben ihre Ansprüche bei der Ortsverwaltung jener Zahlstelle, welcher der Verlebte zuletzt als Mitglied angehörte, geltend zu machen. Bei Einzelmitgliedern sind die Ansprüche unter Beifügung eines Totenscheines und, sofern diese ledig waren, einer beglaubigten Bescheinung darüber, daß die Hinterbliebenen aus eigenen Mitteln die Begräbniskosten bestritten haben, bei der Zentrale geltend zu machen.

Umzugs-Unterstützung wird nach zweijähriger Mitgliedschaft an solche verheiratete oder ledige Mitglieder, die einen eigenen Hausstand führen (d. h. solche, die mit Eltern oder minderjährigen Geschwistern usw. einen eigenen Haushalt führen und für diese sorgen) gewährt, welche im Falle unverschuldeter Arbeitslosigkeit gezwungen sind, nach einem anderen Orte überzusiedeln. Auf Umzugsunterstützung Anspruch machende Mitglieder haben den Beweis zu erbringen, daß 1. ihre Arbeitslosigkeit keine selbstverschuldete ist, 2. daß sie am Ort in absehbarer Zeit eine Beschäftigung nicht erhalten, 3. daß sie an dem Ort, nach welchem sie übersiedeln wollen, Arbeit in sicherer Aussicht haben und 4. daß dieser Ort von ihrem bisherigen Wohnsitz mehr als 25 Kilometer entfernt ist. Mit diesen vier Punkten begründete Gesuche sind bei der Ortsverwaltung einzureichen, welche das Gesuch zu prüfen und mit ihrem Gutachten versehen an die Zentrale zu leiten hat, welche die endgültige Entscheidung trifft. Einzelmitglieder richten ihr Gesuch direkt an die Zentrale.

Endlich wird noch unentgeltlicher

Rechtsschutz

in Fällen von gewerblichen Streitigkeiten ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft den Mitgliedern an jenen Orten, an welchen sich kein Gewerbegericht befindet, gewährt, sowie jenen Mitgliedern, die seitens eines Gewerbegerichtes an eine höhere Instanz verwiesen werden oder aus begründeter Ursache an eine höhere Instanz zu gehen gezwungen sind.

Werden Mitglieder in Ausübung ihrer Obliegenheiten bei Lohnbewegungen in Anklagezustand versetzt, so wird ihnen in all diesen Fällen Rechtsschutz gewährt. Gesuche um Gewährung von Rechtsschutz sind durch Vermittlung der Ortsverwaltung, welche einen genauen Bericht über den Streitfall beizufügen hat, dem Zentralvorstand einzureichen. Letzterer wird sodann umgehend die nötigen Anweisungen ergehen lassen.

Werden obige Erläuterungen allseits beachtet, dann werden sich die Verbandsgeschäfte, soweit sie das Unterstützungswesen berühren, zur allseitigen Zufriedenheit erledigen lassen.

Der Zentralvorstand.

Soziales und Allgemeines.

Vom Arbeitsmarkt im Monat November 19[illegible] berichtet das „Reichsarbeitsblatt": Das Charakteristische an der Entwicklung des Arbeitsmarkts im Monat November war, daß der alljährlich mit dem Vorschreiten der Jahreszeit im Monat November eintretende starke Rückgang der Beschäftigungsgelegenheit in diesem Jahre sich viel weniger [illegible] machte, als es sonst zu geschehen pflegt. Der Grund dafür liegt einerseits darin, daß die Gesamtkonjunktur des Arbeitsmarkts auch im November [illegible] günstig blieb, in einzelnen Industrien sogar durch Saison- und Weihnachtsgeschäft noch eine weitere Belebung erfuhr, andererseits aber vor allem erklärt diese Erscheinung sich dadurch, daß die milde Witterung des November es gestattete, alle Arbeiten im Freien ohne Unterbrechung weiter zu führen. Infolgedessen wies die Bautätigkeit nur insofern einen Rückgang auf, als dieser bedingt wurde durch die Beendigung von Bauten, ohne daß Neubauten an deren Stelle in Angriff genommen wurden. Und ebenso konnten Gärtnerei und Binnenschiffahrt, sowie alle mit dem Baugewerbe in engerer oder weiterer Verbindung stehenden Industrien von [illegible] rungsverhältnissen Nutzen ziehen. Die [illegible] des deutschen Arbeitsmarkts war danach im verflossenen Monat, wenn man sie mit dem entsprechenden Monat des Vorjahres vergleicht, eine [illegible] günstige. Im Kohlenbergbau war die [illegible] im allgemeinen eine befriedigende, der [illegible] der auch im November [illegible] wirkte indessen auf den [illegible] ein. In der Metall- und Maschinenindustrie [illegible] sich im November [illegible] [illegible] in einzelnen Branchen [illegible] der Arbeitsgelegenheit, ohne daß indessen die [illegible]

Gesamtkonjunktur eine Veränderung erfahren hat. Als befriedigend sind ebenfalls die Beschäftigungsverhältnisse in der Textilindustrie, sowie in der elektrischen und chemischen Industrie zu bezeichnen. Im übrigen wurde, wie bereits eingangs erwähnt, die Arbeitslage im November teils durch die Saison (Bekleidungsgewerbe, Spielwarenindustrie, Wäschefabrikation), teils durch das Weihnachtsgeschäft (Warenhäuser) maßgebend beeinflußt, wobei hervorzuheben ist, daß die Arbeitsgelegenheit für weibliche Arbeitskräfte sich noch günstiger stellt als für männliche. Die Beschäftigungsziffer bei den an die Berichterstattung für das Kaiserliche Statistische Amt angeschlossenen Krankenkassen stieg um 611 Personen, wogegen sie im Vorjahre um 33 349 Personen sank. Die Berichte und Vermittelungsergebnisse der Arbeitsnachweise lassen die Arbeitslage, soweit sie an diesen Stellen zum Ausdruck kommt, als nicht ungünstig erscheinen. Die Einnahmen aus dem Güterverkehr der deutschen Eisenbahnen waren im November 1905 um 7 972 801 Mark höher als im November des Vorjahres, das sind 122 M. oder 4,99 Prozent auf den Kilometer. Die Berichte über die Konfektion sprechen sich dahin aus, daß in der Herrenkonfektion im November infolge des guten Oktobergeschäftes noch viel Winterware in Arbeit gegeben werden konnte, so daß die Beschäftigung in Lagerware noch gut war, während die Aufträge für Maßarbeit zum teil infolge der milden Witterung wesentlich zurückgegangen ist. Schneider für bessere Garderobe sind sehr gesucht, an anderen Arbeitskräften war kein Mangel vorhanden. In der Knabenkonfektion, in der überwiegend auf Lager gearbeitet wird, bleibt die Arbeiterzahl unabhängig vom Absatz ziemlich gleich; der Versand hat sich infolge Fehlens von Exportaufträgen verschlechtert. Auch in der Damenkonfektion hat sich die Arbeitslage für die Herstellung von Wintermänteln und Kostümen nicht auf der vormonatlichen Höhe erhalten, während für Blusen die Beschäftigung völlig darniederlag. Arbeitskräfte waren in ausreichender Zahl vorhanden. Die geringe Beschäftigung hatte eine Verkürzung der Arbeitszeit zur Folge. In der Wäschekonfektion erhielt sich die günstige Konjunktur; im allgemeinen entsprach das Angebot an Arbeitskräften dem Bedarf, in der Hemdenplätterei herrschte Arbeitsmangel, wie er der Industrie um diese Zeit zu entsprechen pflegt. In Berlin hat durchgängig eine sechsprozentige Lohnerhöhung stattgefunden. Nach Beseitigung der Lohndifferenzen in Berlin liegen allenthalben wieder normale Verhältnisse vor.

Das Programm des 3. sozialen Ausbildungskursus in Dresden ist erschienen. Derselbe beginnt am 30. April und schließt am 26. Mai. Der Stoff, welcher behandelt werden soll, ist in vier Wochengruppen eingeteilt und sieht folgende Referate vor: 1. Der Arbeiter im Deutschen Reich: Der Arbeiterstand, Arbeitsvertrag und Arbeitsordnung, Entwicklungsstufen der Arbeitsverfassung, Arbeiterkammern, Gewerkvereine, öffentliche Rechtsauskunftsstellen, die gewerbliche Ausbildung von Arbeitern, Wohlfahrtseinrichtungen für Arbeiter, Wohnungsfrage. 2. Die Arbeitergesetzgebung im Deutschen Reich: Allgemeiner Ueberblick über den Stand der Arbeiterversicherung, Gewerbeinspektion, Gewerbehygiene, Arbeiterschutz für Jugendliche, für Frauen, Arbeitslohn, Arbeitszeit. 3. Die Wirtschaftspolitik im Deutschen Reich: Volkswirtschaftliche Grundbegriffe, Reproduktion, Grundfragen der deutschen Wirtschaftspolitik, die heutige Lage des Handwerks, Organisation des Handels, Charakter der Groß-Industrie, Epochen der deutschen Handelspolitik. 4. Staats- und Verfassungsfragen: Die deutsche Stadtgemeinde, der deutsche Staat, das deutsche Reich und seine wichtigen Organe, Wesen und Zweck des Staates. Folgende Herren haben sich bereit erklärt, als Dozenten mitzuwirken: Landrichter Dahm, Schriftsteller Corvey, Prof. Dr. Eiche, Landgerichtsrat Kulemann, Dr. Scheven, Schulz, Leiter der Leipziger Rechtsauskunftsstelle, Prof. Dr. [illegible], Dr. Ottomar Thiele, Ingenieur Anton, Gewerbeassessor Oeser, Regierungsrat an der Landesversicherungsanstalt, Regierungsrat Hübner, Runge, [illegible] Aufsichtsbeamter der Sächsischen Holzberufsgenossenschaft, Dr. Mummen, Dozent der Forstwissenschaften, Dr. Schneider, Assistent an der Handelskammer, Dr. Wuttig, Professor zu Halle, Dr. [illegible], Stadtrat Dr. Heinze, Regierungsrat Dr. [illegible], Regierungsrat Prof. Schanze. Anfragen sind zu richten an die Soziale Geschäftsstelle für das evangelische Deutschland, Berlin N. 31, Versöhnungsprivatstraße 1. Anmeldungen zur Teilnahme möglichst bald und direkt an Herrn Pastor Winter, Dresden, oder Herrn Pfarrer Lic. Weber, M.-Gladbach. Die [illegible] der Sozialen Geschäftsstelle für das evangelische Deutschland, Berlin N. 31, Versöhnungsprivatstraße 1 part., stellt Vereinen und Einzelnen [illegible] Material zur Verfügung [illegible] 50 Pfg. für [illegible] 1 Mk.) über folgende soziale Fragen: [illegible]

Bodenreform, der deutsche Arbeiterkongreß, die Sozialdemokratie und ihre Gegner, Sozialpolitik, zur Sozialgeschichte, Bergarbeiterbewegung, die evangelischen Arbeitervereine, die Sittlichkeitsbewegung, die innere Mission, die kirchlich-sozialen Aufgaben, die Arbeiterversicherung, die Jünglingsvereine.

Ueber zwei bemerkenswerte Urteile berichtet „Der deutsche Holzarbeiter" (Organ des christl. Verb.) wie folgt: „Während des verflossenen Kampfes im Schreinergewerbe zu Düsseldorf wurde unser Kollege L. während derselbe Streikposten stand, durch den Arbeitgeber Jansen mit einer Dunggabel bedroht und durch gemeine Schimpfworte beleidigt. Die Staatsanwaltschaft lehnte ein Einschreiten mangels öffentlichen Interesses ab. Auf erhobene Privatklage erhielt der Arbeitgeber sage und schreibe ganze 3 Mk. Geldstrafe.

Ein anderer Fall: Unser Kollege R. begleitete eines abends in Gemeinschaft mit mehreren andern Kollegen einen Arbeitswilligen auf dem Nachhausewege; diesem in gütlicher Weise zuredend, er möge sich den kämpfenden Kollegen anschließen, es werde ihm ebenfalls Unterstützung bezahlt werden. Der Arbeitswillige ließ jedoch einen Kriminalbeamten benachrichtigen und erklärte diesem, R. habe ihn bedroht und beleidigt. Vor Gericht wurde seinen Angaben Glauben geschenkt und unser Kollege verurteilt. Freilich nicht zu einer Geldstrafe von 3 Mk., sondern zu einem Monat Gefängnis und zur Tragung der Kosten. Man vergleiche die beiden Urteile. Im ersten Falle lehnt die Staatsanwaltschaft es ab, einzuschreiten, ein öffentliches Interesse liegt nicht vor. Im Privatklagewege wird der Arbeitgeber zu einer lächerlich geringen Geldstrafe verurteilt, trotz Bedrohung mit einem gefährlichen Werkzeuge. Im zweiten Falle ist jedoch ein öffentliches Interesse vorhanden, der Staatsanwalt waltet seines Amtes und der Arbeitnehmer wird zu einem Monat Gefängnis verurteilt. Dabei ist zu bedenken, daß unser Kollege höchstens Bedrohung ausgesprochen haben kann, welches er jedoch ganz entschieden bestreitet und trotzdem eine solche hohe Strafe. Selbstverständlich ist gegen dieses Urteil Berufung eingelegt worden und wird hoffentlich zu einem ganz anderen Ergebnisse führen. Wir ersehen aber aus den angeführten Beispielen, wie vorsichtig unsere Kollegen bei Lohnbewegungen sein müssen und daß eine Reform des § 153 der Reichsgewerbeordnung dringend notwendig ist."

Verbandsnachrichten.

Zur Beachtung!

☞ Mit dem Erscheinen dieser Nummer ist der erste Wochenbeitrag für 1906 fällig.

Bekanntmachung
für die Zahlstellen des 6. (westfälischen) Bezirks.

Zur Ermittelung der Verhältnisse in den einzelnen Zahlstellen sandten wir einen Fragebogen, der bis zum 15. Januar spätestens an die Agitationskommission zurückgesandt werden muß. Wir bitten, diesen gewissenhaft auszufüllen und etwaige Wünsche betreffs Agitation für die einzelnen Zahlstellen wie auch für den ganzen Bezirk auf denselben bemerken zu wollen. Gleichzeitig erinnern wir an Zahlung der Beiträge zur Agitationskommission laut Bestimmungen im Anhang unseres Verbandsstatuts.

Der Vorstand des 6. (westfälischen) Bezirks.
J. V. Fritz Günnewig.

Darmstadt. Wie wir schon in voriger Nummer mitgeteilt haben, hatte die Firma Wittner, Inhaber Thiele und Böttinger, am 18. Dezember ihren Maßschneidern gekündigt, weil sich diese weigerten, eine von der Firma ihnen vorgelegte Arbeitsordnung zu unterschreiben. Am Montag den 18. Dezember fand in der Angelegenheit eine kombinierte Mitgliederversammlung beider Verbände statt. Hier wurde beschlossen, eine dreigliederige Kommission zu beauftragen, mit den Firmeninhabern in Unterhandlung zu treten. Unserseits wurde Kollege Herber, welcher bei der Firma beschäftigt ist, in die Kommission delegiert. Am 19. wurde sodann die Kommission vorstellig. Nachdem sie Herrn Thiele den Zweck ihres Kommens mitgeteilt, wollte derselbe zunächst den Vertreter des freien Verbandes, Seibert, der zugleich an der Ortskrankenkasse angestellt ist, ablehnen. Als ihm die Kommission erklärte, darauf nicht einzugehen, wollte er dann mit Seibert allein verhandeln, was wir ebenfalls ablehnten. Nun gut, sagte dann Herr Thiele, kommen Sie her, ich werde Ihnen meine Meinung sagen. Er hielt uns dann eine lange Rede von Hetzern, Generalstreik und anderes, woraus wir entnehmen konnten, daß die Frühjahrsbewegung noch lange nicht vergessen ist. Allmählich wurde Herr Thiele ruhiger und endlich konnten auch wir zu Wort kommen. Wir stellten ihm das ungesetzliche der neuen Arbeitsordnung in ruhiger und sachlicher Weise vor und hatten den Erfolg, daß der erste Punkt der schon gebrachten Arbeitsordnung einen Zusatz erhielt, nach welchem die Arbeiter auch zu ihrem Rechte kommen. Sodann wurde noch vereinbart, am Abend noch eine Werkstättenversammlung abzuhalten, um die Zustimmung der übrigen Kollegen zu erhalten und Herrn Thiele anderen Tages Bescheid zu bringen. Die Kollegen sprachen sich einstimmig für Annahme der abgeänderten Arbeitsordnung aus, als wir aber Herrn Thiele andern Tages die Mitteilung machten, daß die abgeänderte Arbeitsordnung von sämtlichen Arbeitern unterschrieben werde, zeigte er uns die Zähne und sagte: Wir sollten nur versuchen, anderswo unterzukommen, er ließe sich in seinem Hause keine Vorschriften machen. Hiermit waren wir entlassen und die Angelegenheit war keinen Schritt weiter. Sodann beschlossen wir, das Gewerbegericht als Einigungsamt anzurufen und fand am 20. Dezember die Verhandlung statt mit dem Erfolg, daß eine Einigung auf der mit Herrn Thiele in der ersten Besprechung geschaffenen Grundlage zustande kam. So haben wir dank der Einigkeit der Kollegen einen Erfolg zu verzeichnen, der für uns ein Ansporn zu weiterem emsigen Schaffen sein wird. Einige Mitglieder haben wir gewonnen, einige Laue wurden aufgerüttelt, so daß in unserer kleinen Schaar ein frischer, fröhlicher Geist eingezogen ist.

Breslau. Neben den drei in der derzeitigen Tarifbewegung zusammenarbeitenden Verbänden besteht hier auch eine Organisation „Berliner Richtung", über deren Stärke bisher nichts in die Oeffentlichkeit gedrungen ist, die sich aber der Protektion der Arbeitgeber um so mehr erfreut. Das Verhalten dieser Fachabteilungsschwärmer in der jetzigen Bewegung ist doch ein recht sonderbares. Vergangenen Sommer ließen sie sich vom Obermeister der hiesigen Schneiderinnung einen Vortrag über Tarifverträge halten, wobei derselbe ausführte, daß es überhaupt unmöglich sei, einheitliche Lohntarife in der Maßbranche einzuführen. Diesen Ausführungen stimmten damals die „Fachabteiler" bei und heute, wo wir daran sind, einheitliche Tarife einzuführen, kommen die gleichen „Fachabteiler", arbeiten einen Tarif aus und reichen denselben beim Arbeitgeberverband ein. Warum? Das sagt uns Herr Arbeitersekretär Bull in einer öffentlichen, von der „Fachabteilung" einberufenen Schneiderversammlung, wo er ausführte: „Die katholische Fachabteilung für Bekleidungsindustrie hat einen Lohntarif ausgearbeitet (???), dem Arbeitgeberverband eingereicht und bereits eine Antwort erhalten. „Wahrscheinlich werde dieser Tarif ein anderes Gesicht haben als der der vereinigten Gewerkschaften, „weil Männer" (warum keine Gesellen? Red.) daran gearbeitet haben, die über ein vernünftiges christliches Denken verfügen und einseitigen Egoismus verwerfen." (Alle Achtung!) Wer die Männer sind, die den Tarif ausgearbeitet haben, sagte Herr Bull nicht. Meinte er vielleicht mit den den einseitigen Egoismus verwerfenden Männern die Herren Arbeitgeber selbst? Wir haben dieses Gefühl. Sollte am Ende gar der Tarif auf der Werkstätte des Schneidermeisters und Vorsitzenden des Arbeitgeberverbandes Herrn Dr. jur. Ludw. Meyer, wo einige Fachabteiler beschäftigt sind, das Licht der Welt erblickt haben, damit er „recht gut" wird, weil die Antwort darauf so prompt erfolgte? Bei den bevorstehenden Beratungen wird es sich ja herausstellen, wie vernünftiges christliches Denken über einseitigen Egoismus gesiegt hat, vorläufig können wir nicht daran glauben.

Elberfeld. Die Kollegen hiesiger Zahlstelle machen wir auf die am 8. Januar im Restaurant Galler, Islanderbrücke, stattfindende Generalversammlung aufmerksam und ersuchen wegen Wichtigkeit der Tagesordnung dringend um vollzähliges Erscheinen. Der durchschnittliche Versammlungsbesuch im vorigen Jahre war ein wenig zufriedenstellender. Sind doch Kollegen vorhanden, die schon ein halbes Jahr und länger Mitglieder sind, aber noch keine Versammlung besucht haben. Wollen wir im nächsten Jahre erfolgreich arbeiten, so müssen die Kollegen in erster Linie die Versammlungen fleißig besuchen. Die Ortsverwaltung wird schon dafür sorgen, mit lehrreichen Vorträgen u. a. die Versammlungen interessant zu machen. Deshalb, Kollegen, erscheint alle vollzählig zur Generalversammlung am 8. Januar, durch zu viele Arbeit ist jedenfalls keiner verhindert. Dann werden wir mit neuem Kampfesmut das neue Jahr beginnen und auf diese Weise das Wohl unserer Berufskollegen fördern helfen.

Pforzheim. Zu den bereits seit längerer Zeit hier bestehenden Zahlstellen der Holz-, Metall- und Hilfs- und Transportarbeiter ist nun auch eine solche unseres Berufes gekommen. Anfangs Dezember erklärten sich einige Kollegen bereit, einer Organisation beizutreten, welche für sie dienlich sei und auch bestrebt ist, ihre wirtschaftliche und gesundheitliche Lage zu verbessern. Auf Ansuchen dieser Kollegen stellte ein Mitglied des christlich-sozialen Metallarbeiterverbandes seine Kräfte zur Gründung der Zahlstelle zur Verfügung. Wie bekannt, befinden sich in Pforzheim für das Schneidergewerbe recht bedauerliche Zustände. Um diesen abzuhelfen, stellt die neugegründete Zahlstelle des christlichen Schneiderverbandes an diejenigen, welche ihre Lage zu verbessern gedenken, die aufrichtige und wohlmeinende Bitte, derselben beizutreten. Die Reiseunterstützung wird ausbezahlt durch Kollegen G. A. Oesselschwert, Pforzheim, Luisenstraße 35, Hinterhaus.

Herford. Am Sonntag den 10. Dez. hielt in unserer Versammlung der Vorsitzende des hiesigen christlichen Ortskartells, Kollege Hoffe, seinen zweiten Vortrag über „Warum gründen wir christliche Gewerkschaften". Redner beleuchtete den Klassenkampfstandpunkt der „freien" Gewerkschaften und belegte seine Ausführungen mit mündlichen und schriftlichen Beweisen von sozialdemokratischen Führern und

Schriften. Mit der Aufforderung an die Kollegen, der Fahne mit der Inschrift: Christentum, Vaterland und Sozialdeutsch zu folgen, schloß Redner seinen aufklärenden Vortrag.

Rundschau.

Die Furcht vor Aufklärung veranlaßte wohl eine Mitgliederversammlung des „freien" Schneiderverbandes in Bingen, einen Antrag des dortigen Vorsitzenden, „um die Kollegen mit den Tendenzen unserer christlichen Berufsorganisationen mehr vertraut zu machen, auf das christliche Berufsorgan zu abonnieren" zurückzuziehen. Oder fehlts sonst wo?

Gewerbegerichtswahl in München. Bei der am Sonntag den 17. des stattgefundenen Wahl der Arbeitnehmerbeisitzer entfielen von 15 534 abgegebenen Stimmen auf die christl. Liste 2415 (1902: 2010), auf die sozialdemokratische Liste 11 012 (1902: 9761) und auf die Liste der Hirsch-Duncker 107 (1902: —). Da in München das Verhältniswahlsystem eingeführt ist, sind 11 christliche (1902: 10) und 49 sozialdemokratische (1902: 50) Beisitzer gewählt. Die Hirsch-Duncker gingen leer aus. Wenn auch die christlichen Arbeiter einen Erfolg erzielten, so kann das Resultat aus mehr als einem Grunde doch nicht befriedigen. Mit Leichtigkeit hätte hier die doppelte Stimmenzahl aufgebracht werden können, wenn alle Wähler, die abseits der christlichen Gewerkschaften stehen, ihre Schuldigkeit getan hätten.

Von einer mutigen Tat berichtet der „Deutsche Holzarbeiter". Am 15. Nov. d. J. erschien auf dem Bureau der christlichen Gewerkschaften zu Köln der Maurer C. aus Ehrenfeld, der Mitglied des sozialdem. Maurerverbandes ist, und erzählte folgendes: „Am 10. August d. J. hat ich meine Ehefrau plötzlich unter Mitnahme der Sachen durchgebrannt. Wie er ermittelt hat, begaben sie in Begleitung des Gauvorstehers Muth vom „freien" Maurerverbande nach Elberfeld abgedampft. Da angenommen werden mußte, daß das Verhältnis Muth's zu seiner Frau nicht den im Leben allgemein geltenden Sitten entsprochen habe, hatte er sich verpflichtet gefühlt, dem Gauvorstande davon Verhalten mitzuteilen. Dieser habe sich dann auch in einer Sitzung am 17. Nov. mit der Sache befaßt. Obschon sich für Muth, der selbst verheiratet und Vater von 6 Kindern sei, die erdrückendsten Belastungen ergeben hätten, habe der Gauvorstand ihn weiterhin in seinem Amte gelassen. Er, C., sei dann am 21. Nov. nach Elberfeld gefahren, um seine Frau zur Rückkehr zu veranlassen. Hier habe er jedoch böse Erfahrungen machen müssen. In der Wohnung seiner Frau wäre auch Muth gewesen, der, aus dem Schlafzimmer kommend, ihn kurzerhand die Treppe heruntergeworfen habe." Soweit C. Bemerkt sei, daß dieses der Muth ist, der einerseits ganz mächtig gegen die „Christen" zu Felde zieht, es anderseits aber auch nicht verschmähte, unter dem Namen der „christlichen Gewerkschaften" für seine Versammlungen Propaganda zu machen. — Proben von der „Schlagfertigkeit" Muth's wurden vor ungefähr Jahresfrist schon bekannt. Damals war es ein junger Mann, der auf das christliche Gewerkschaftsbureau mit zerkratztem Gesicht und einer auf Arbeitsunfähigkeit lautenden ärztlichen Bescheinigung kam. Nach seinen Angaben war er im sozialdemokr. Gewerkschaftshause als Hausbursche tätig gewesen und hier unter Assistenz Muth's gründlich verprügelt worden. Die Erfahrung lehrt demnach, daß Genosse Muth „schöne Fortschritte" gemacht hat. Was früher unter Mitwirkung anderer geschah, bringt er nunmehr allein fertig. Auch der Maurer C. brachte eine ärztliche Bescheinigung bei, die besagt, daß diese und jene Verletzungen anläßlich eines angeblichen „Sturzes von der Treppe" konstatiert worden seien. Und trotz und alledem: „Genosse" Muth übt nach wie vor seine Tätigkeit als Gauvorsteher aus. Welche Perspektiven eröffnen sich uns da nicht für die Zukunft und besonders für den Zukunftsstaat? Daß die Vergesellschaftlichung der Produktionsmittel kommen soll, ist ja bekannt. Damit müßte dann aber auch die Vergesellschaftlichung ein Ende nehmen. Möglich ist's allerdings, daß das Programm der „Genossen" Muth, Schreck, Antrick u. a. weitergeht.

Soziale Fürsorge für unsere Verbandsbeamten. Von seiten des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands wurde eine Versicherung unter dem Namen: Unterstützungsfond für die Beamten der christlichen Arbeiterbewegung, geschaffen. Dieser Fond hat den Zweck, die Hinterbliebenen von Verbandsbeamten eine bestimmte jährliche Rente zu sichern. Ebenso erhalten Beamte, welche invalid werden, nachdem sie mindestens 5 Jahre den Beitrag geleistet haben, eine jährliche Rente von 900 M. Der monatliche Beitrag beträgt 10 M.

Versammlungs-Anzeiger.

Kollegen, zeigt durch eifrigen Versammlungsbesuch, daß ihr tüchtige Gewerkschaftler seid.

Die nächsten Versammlung finden statt in:

Aachen I im Rest. Klüppel, Holzgraben, am 7. Jan.,
Aachen II im Rest. zur Maus, Münsterplatz 6, am 7. Jan.,
Altenmittlau am 14. Jan.,
Beuthen, Tarnowitzerpl. 16, am 8. Jan.,
Breslau im Rest. z. Bär auf der Orgel am 14. Jan.,
Berlin im Rest. z. grünen Graben, Seydelstr. 30, am 17. Jan.,
Baden-Baden im Rest. z. Schützenhof am 16. Jan.,
Bochum im christl. Gewerkschaftshaus am 8. Jan.,
Düsseldorf im St. Paulushaus am 9. Jan.,
Dresden in Helbings Rest., Theaterpl., am 9. Jan.,
Elberfeld, im Rest. Goller, Isländerbrücke, am 8. Jan. Generalversammlung,
Essen-Ruhr im Gewerkschaftshaus am 15. Jan. Generalversammlung,
Frankfurt im Rest. z. goldene Zange am 10. Jan.,
Görlitz in Hergts Rest. am 8. Jan.,
Gelsenkirchen am 8. Jan., Generalversammlung am 22. Jan., Mitgliederbücher mitbringen.
Großwallstadt im Gasth. z. Engel am 14. Jan.,
Hamburg im Rest. z. Wartburg am 15. Jan. Generalversammlung,
Hagen im Rest. Brenne am 8. Jan.,
Hildesheim im Braunschweiger Hof am 8. Jan.,
Hamm i. W. bei Wirt Hütte am 16. Jan.,
Herford im Vereinshaus am 7. Jan.,
Jägersheim im Forsthaus am 7. Jan.,
Karlsruhe im Rest. Röllensberger am 16. Jan.,
Kaiserslautern im Rest. z. Kaiserhof am 15. Jan.,
Kempten in der bl. Traube am 9. Jan.,
Koblenz am 15. Jan. öffentliche Versammlung,
Köln am 15. Jan.,
Mühlhausen i. E. bei Wirt Horster, Belfortstr. 21., am 15. Jan.,
Mainz im Rest. z. Burg Ella am 16. Jan.,
Münster bei Friedr. Mackenbrock, Regiblstr., am 8. Jan.,
Mülheim (Rhein) im Rest. Siebert am 7. Jan.,
München im kath. Gesellschaftshaus, Brunnstr., am 17. Jan., Generalversammlung,
Nieder-Ingelheim am 6. Jan.,
Nürnberg im Rest. z. Storch auf der Insel Schütt am 9. Jan.,
Oldenburg im deutsch. Haus am Markt am 15. Jan.,
Offenbach im Schützenhof, Herrnstr., am 10. Jan.,
Passau bei Manzenberger am 8. Jan.,
Pforzheim im Gasthaus z. Einhorn am 15. Jan.,
Speyer in der Schwertschen Brauerei am 7. Jan.,
Stuttgart im Gasth. z. Hirsch am 10. Jan., am 24. Generalversammlung mit wichtiger Tagesordnung. Erscheinen aller Ehrenpflicht.
Würzburg im Rest. Sährer, Wohlfahrtsstr., am 22. Jan. Generalversammlung.

Zahlstellen, welche ihre Versammlungen im Versammlungskalender regelmäßig veröffentlicht haben wollen, müssen den ihnen vor kurzem übersandten Fragebogen ausgefüllt an die Zentrale einsenden.

Briefkasten.

Wir ersuchen, auf die Frankatur der Postsachen besser zu achten. Wir mußten in letzter Zeit wiederholt Strafporto zahlen, so bei einem Bestellungsgleich für drei Briefe auf einmal. In Zukunft werden wir nicht genügend frankierte Postsachen nicht mehr annehmen.

Eine Bitte der Zentrale. Vom 3. Jahrgang (1905) des Zentralblattes fehlen uns die Nummern 3 und 12. Welcher Kollege ist so freundlich und überläßt uns diese Nummern zur Vervollständigung des Jahrganges? Besten Dank im voraus.

Kollegen

welche Postabonnenten des „Zentralblattes" sind, aber sich beiliegende Zeitung wollen, mögen dies sofort bei der nächsten Postanstalt bestellen. Der Preis beträgt vierteljährlich nur 60 Pfg. und bietet eine Fülle belehrenden Inhalts. Für jeden in der Agitation tätigen Kollegen ist es ein unentbehrlicher Ratgeber.

Gegründet 1886. Prämiirt: Goldene Medaille. Silberne Medaille. Ehrendiplome.

Zuschneide-Akademie von **Wilh. Peters & Sohn**
Köln a. Rh. Hansa-Ring Nr. 22.
früher Roussel'sche Schule.
Lehr-Anstalt I. Ranges für alle Zweige der Bekleidungswissenschaften.
Buchführung, Kalkulation, Vorbereitung für die Meisterprüfung.
Keine Filialen! Unsere Theorien werden nur in unserer Schule in Köln rein, unverfälscht und gründlich gelehrt.
2 Deutsche Reichs- u. 6 Auslands-Patente.
Kostenlose Plazierung als Zuschneider u. Direktrice.
Lehrbücher zum Selbstunterricht. Versand von Schnittmustern.
Illustrierte Lehrpläne kostenlos.

Universal-Einheits-System.
Neu erfundenes Musterzeichnungs-Konstruktionsverfahren, die höchste Genauigkeit für den praktischen Gebrauch und für jeden Zuschneider kaum zu schätzender Wert. Proportional-System (6 Nummern) 2.50 M.
Probe-Konstruktion gratis durch die Gute Modellen-Bekleidungs-Akademie Friedrich Gaebel, Berlin S. W.

Bekleidungs-Akademie
des Zuschneider-Vereins **Frankfurt a. M.**
jetzt
Neue Zeil — Löwenapotheke — Neue Zeil.
Grösste und renommirteste Zuschneide-Lehranstalt am Platze für die gesamte Herren-, Damen- und Wäscheschneiderei.
Neue Kurse jederzeit.
Lehrbücher zum Selbstunterricht. — Schnittmusterversandt. — Sachverzeichnis kostenlos. — Man verlange neuesten Prospekt.
Die Direktion: [illegible]

Achtung! Kollegen!
[illegible]

Lehrbuch der Zuschneidekunst
von L. Friedel, Hamburg,
Gerstenkopf 60.
[illegible]